

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Erik Schweickert und Stephen Brauer u. a. FDP/DVP**

### **Verantwortung des Landes für Fehler seiner Behörden am Beispiel der Bodenrichtwerte**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. inwieweit es eine grundsätzliche Verantwortung des Landes für Fehler gibt, die von staatlichen Stellen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern verursacht wurden;
2. inwieweit bei einem Datenaustausch zwischen Behörden eine gegenseitige Plausibilitäts- bzw. Fehlerkontrolle stattfindet;
3. inwieweit bescheidende staatliche Stellen grundsätzlich haftbar für fehlerhafte Bescheide sind;
4. inwieweit grundsätzlich eine staatliche Stelle des Landes haftbar ist, wenn von ihr fehlerhafte Bescheide ausgestellt werden, deren Fehlergrundlage ein Fehler der bescheidenden Behörde selbst darstellt (z. B. die falsche Bestimmung eines Wertes);
5. inwieweit grundsätzlich eine staatliche Stelle des Landes haftbar ist, wenn von ihr fehlerhafte Bescheide ausgestellt werden, deren Fehlergrundlage innerhalb einer anderen weiteren staatlichen Stelle liegt;
6. inwiefern nach ihrer Ansicht Grundsteuermessbescheide, die auf Basis in der Praxis deutlich zu hoher Bodenrichtwerte (beispielsweise aufgrund von Bebauungsverböten) ausgestellt wurden, als fehlerhaft zu betrachten sind;
7. inwiefern konkret im Falle offensichtlich fehlerhafter Grundsteuermessbescheide, beispielsweise bei falschen Angaben zum Bodenrichtwert, die Finanzämter haftbar bzw. für die Korrektur der Angaben verantwortlich sind (bitte getrennt danach, ob die fehlerhaften Angaben aus Übertragungsfehlern herühren, oder bereits in BORIS-BW falsch erfasst sind);
8. inwiefern ein Hin- und Herschieben der Verantwortlichkeit für fehlerhafte Bescheide zwischen den beteiligten Behörden in Grundsteuerfragen ausgeschlossen ist;
9. welche Rechtsmittel und Möglichkeiten Steuerzahler besitzen, um gegen fehlerhafte Grundsteuermessbescheide vorzugehen;
10. inwiefern entweder die Finanzämter oder die Gutachterausschüsse bei offenkundig falschen Angaben zum Grundsteuermesswert bzw. zum Bodenrichtwert zur Übernahme der Kosten für notwendige Gutachten herangezogen werden können;
11. sofern ihrer Ansicht nach allein der Steuerzahler für die Kosten eines etwaig notwendigen Gutachtens aufkommen muss, inwiefern sie dies für gerechtfertigt hält, beispielsweise in Fällen in denen seitens des Gutachterausschusses etwaige Bebauungsverbote o. Ä. nicht bei der Erstellung der Bodenrichtwerte berücksichtigt wurden;

12. inwiefern und auf welcher rechtlichen Grundlage sie ihre unter Ziffer 11 genannte Bewertung für gerichtsfest hält, wenn es zu Klagen kommen sollte;
13. wie sie den Vorschlag bewertet, dass im Falle objektiv fehlerhafter Bescheide der Finanzämter (z. B. Grundsteuerwertbescheid, Grundsteuermessbescheid) nach einer Korrektur dieses Fehlers den Grundstücksbesitzern, die dafür ein Gutachten nach § 38 Absatz 4 Landesgrundsteuergesetz in Auftrag geben mussten, die Kosten des Gutachtens zurückerstattet werden;
14. inwieweit die Einrichtung von Ombudsstellen, die fehlerhafte Bescheide unabhängig überprüfen, und beispielsweise bei den Finanzämtern oder den Regierungspräsidien angesiedelt sein könnten, kostengünstiger wäre als das unter Ziffer 13 genannte Rückerstattungsmodell.

16.5.2024

Dr. Schweickert, Brauer, Dr. Jung, Haag, Haußmann, Heitlinger, Hoher, Birnstock, Bonath, Fischer, Dr. Kern, Karrais, Reith, Weinmann FDP/DVP

### Begründung

Immer wieder fallen im Rahmen der Übermittlung der Grundsteuermessbescheide offensichtliche Fehler bei den Berechnungsgrundlagen auf. Nicht bebaubare Grundstücke, die bspw. einstmals für 20 Euro pro Quadratmeter gekauft wurden, werden plötzlich mit einem Vielfachen dieses Wertes beschieden, obwohl dies in keiner Weise dem tatsächlichen Wert entspricht. Dem Steuerzahler bleibt deshalb nur die Wahl, Widerspruch einzulegen und ggf. zu klagen. Da am Verfahren zur Aufstellung der Grundsteuermessbescheide grundsätzlich mit den Finanzämtern und den Gutachterausschüssen, die die notwendigen Bodenrichtwerte liefern, mehrere staatliche Stellen beteiligt sind, droht zudem ein Zuständigkeitswirrwarr sowie ein Hin- und Herschieben der Verantwortung für fehlerhafte Angaben in den Bescheiden.